

Eine erhöhte Umsicht und Vorsicht erwartet das Gesetz, wenn es sich um den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums handelt. Die Normen über den Schadensersatz stützen sich daher auf das Verschuldensprinzip. Die Befreiung hängt im Grunde genommen nicht von den subjektiven Fähigkeiten des Schädigers ab, sondern von den durchschnittlichen Anforderungen, die die Gesellschaft an eine zurechnungsfähige Person in seiner Lage stellt. Das bedeutet keine objektive Verantwortung, da das Verhalten des Schädigers und nicht die mechanische Verursachung des Schadens den Ausschlag gibt; erforderlich ist sozusagen das Vorhandensein einer „objektiven Schuld“, da das Verhalten nach durchschnittlichen gesellschaftlichen Anforderungen eingeschätzt wird, die an ein Unternehmen, einen Staatsbürger, einen Fachmann, einen Arzt, einen Gläubiger, einen Schuldner usw. gestellt werden können. Das allein dehnt die Verantwortung etwas aus und öffnet den Weg, um die Anforderungen, parallel zur Entwicklung der Gesellschaft, zu erhöhen.

Die Verschärfung der Verantwortlichkeit kommt jedoch auch auf anderen Gebieten zur Geltung. Der Entwurf bricht mit dem Grundsatz, daß bei unentgeltlichen Rechtsgeschäften keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht; er verlangt hier die gleiche Sorgfalt wie bei entgeltlichen Rechtsgeschäften, da der Grad der Sorgfalt nicht von der Gegenleistung abhängen kann. Das bedeutet natürlich nicht, daß zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften auf anderen Gebieten, z. B. dem der Haftpflicht, kein Unterschied bestünde.

Der Entwurf legt allgemein fest, daß der Vertragspartner für den Vertragsbruch seines Erfüllungsgehilfen — in einem ziemlich weiten Sinne des Wortes — ebenso haftet wie für sein eigenes Verschulden und daß er, wenn er nicht berechtigt war, sich einer anderen Person zur Erfüllung zu bedienen, überdies für jeden Schaden haftet, der im Falle seines persönlichen Handelns nicht eingetreten wäre. Wird ein Dritter durch einen Arbeiter bzw. Angestellten geschädigt, so haftet diesem Dritten gegenüber nur der Unternehmer, und zwar so, als hätte er selbst den Schaden verursacht. Er kann sich nach den Bestimmungen des Arbeitsrechts dann an den Arbeiter bzw. Angestellten halten. Der Beauftragte haftet Dritten gegenüber im allgemeinen gemeinsam mit dem Auftraggeber, wobei sich die Verantwortung des Auftraggebers auf die gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Beauftragten beschränkt (§§ 316—318).

Eine Verschärfung der Sanktion besteht darin, daß das Gericht im Falle der Ungültigkeit eines Vertrages jene Leistung dem Staat zusprechen kann, die sonst dem Partner des verbotenen, gegen die Interessen des werktätigen Volkes oder gegen die Erfordernisse des sozialistischen Zusammenlebens verstoßenden Vertrages bzw. der täuschenden, widerrechtlich drohenden oder arglistigen Partei zustünde (§ 216 Abs. 1). Diese Bestimmung, die ähnlich auch im sowjetischen Recht zu finden ist, galt bisher in Ungarn nur im Bereich der Wirtschaftsverträge.

Schließlich ist im Rahmen der Verbesserung des Rechtsschutzes die Stärkung des Besitzschutzes zu erwähnen, die auf den Erfahrungen mit dem Tschechoslowakischen Zivilgesetzbuch fußt. § 172 gibt dem Besitzer das Recht, sich mit dem Verlangen, den ursprünglichen Besitzstand wiederherzustellen oder die Besitzstörung zu beseitigen, an den Vollzugsausschuß des örtlichen Rates zu wenden. Die Entscheidung des Vollzugsausschusses ist vollstreckbar, jedoch steht der unzufriedenen Partei gegen den Beschluß des Vollzugsausschusses der Rechtsweg offen. Abgesehen davon besteht auch die Möglichkeit, wegen der genannten Ansprüche unmittelbar das Gericht anzurufen.

Der Entwurf ist sehr auf den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums bedacht. Das kommt nicht nur in den prinzipiellen „Einführungsbestimmungen“, sondern auch in konkreten Normen zum Ausdruck. Hier ist z. B. hinzuweisen auf die Rechtsvermutung zugunsten des staatlichen Eigentums, wenn das Eigentumsrecht zwischen Staat und Privatpersonen strittig ist (§ 175), ferner auf die Beschränkung des Eigentumsrechtserwerbs durch Ersitzung, Fund usw. auf den Kreis der üblichen Gegenstände des persönlichen Eigentums.

Im Rahmen der neuen Institutionen ist die Kodifizierung der Grundprinzipien der sozialistischen Bodennutzung von Interesse (§§ 128—132). Die Regelung bezieht sich auf jene Fälle, in denen der Staat den sozialistischen Organisationen und Staatsbürgern (sowie die sozialistischen Organisationen ihrerseits ihren Angestellten bzw. Mitgliedern) unentgeltlich und unbefristet Boden zur Nutzung übergibt, etwa als Baustelle für ein Familien- oder ein Genossenschaftshaus. Aus dem Entwurf geht hervor, daß das Prinzip, demzufolge das Recht am Gebäude dem Grundstückseigentümer zusteht, in dieser Beziehung durchbrochen wird: Das Gebäude, die Einrichtungen und das Inventar sowie die stehende Ernte, die eingepflanzten Obstbäume und Rebstöcke sind Eigentum des Bodennutzungsberechtigten. Dementsprechend bestimmt § 85, daß, falls Boden und Gebäude nicht im Eigentum einer Person stehen, dies in einer Anlage zum Grundbuch aufzunehmen ist. Dabei ist zu bemerken, daß § 95 nur dem Staat die Möglichkeit gibt, das Eigentumsrecht an einem Gebäude getrennt vom Eigentumsrecht am Boden zu übertragen. Damit ist praktisch die Möglichkeit, Boden und Gebäude eigentumsrechtlich zu trennen, auf die sozialistische Bodennutzung beschränkt. Im übrigen hält der Entwurf am gegenwärtig festgelegten System der Grundbucheintragen fest. Der Entwurf regelt die hauptsächlichen Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten und bestimmt, daß das Bodennutzungsrecht widerrufbar ist, wenn der Nutzungsberechtigte ein so schweres Verbrechen begeht, daß er dadurch das Recht auf Bodennutzung verwirkt, wenn er die Bodennutzung aus eigenem Verschulden längere Zeit hindurch nicht ausübt und wenn er seine mit der Nutzung zusammenhängenden Verpflichtungen trotz Ermahnung schwerwiegend verletzt. Das Bodennutzungsrecht kann schließlich auch widerrufen werden, wenn nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen die Enteignung von Privateigentum in Betracht kommt. In diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf volle Entschädigung für die zurückgelassenen Gebäude, Inventargegenstände, Einrichtungen, Früchte usw.

2. Nach diesen Hinweisen auf neue Rechtsinstitutionen lohnt es sich, einige Worte jenen überlieferten ungarischen Rechtseinrichtungen zu widmen, die in den Entwurf mit neuem Inhalt wiederaufgenommen wurden. Dies ist besonders im Erbrecht geschehen. Im Laufe der sozialistischen Umgestaltung zeigt sich, daß oft gerade jene häuslichen, persönlichen, familiären Vermögensverhältnisse am tiefsten in der Vergangenheit verankert sind, bei denen sich ein radikaler Eingriff von außen erübrigt. Jedenfalls ist es überflüssig, hier radikal einzugreifen, wenn es darum geht, die Umstellung für die werktätigen Menschen möglichst reibungslos zu gestalten. Bei den alten Institutionen, die für den sozialistischen Aufbau nutzbar sind, bildet die Gewohnheit einen so mächtigen Faktor, daß es schade wäre, auf sie zu verzichten. Ein Beispiel dafür ist die Einrichtung des sowjetischen Kolchosofs, der aus der Umgestaltung des alten Bauernhofs entstanden ist.

Diese Erwägungen fielen bei den Vorarbeiten am erbrechtlichen Teil ins Gewicht. Gleichzeitig mußte man darauf Rücksicht nehmen, daß es sich bei diesen alten Institutionen vorwiegend um bäuerliche Einrichtungen handelt, die nicht den Lebensbedingungen der Arbeiterklasse, sondern der landwirtschaftlichen Kleinproduktion angepaßt sind und an die sich auch hauptsächlich das Bauerntum klammert. Daher will der Entwurf bei gesetzlicher Erbfolge in Konkurrenz mit der leiblichen Nachkommenschaft dem verwitweten Ehegatten die Wahl überlassen, ob er nach der „neuen“ oder der „alten“ Lösung, nach dem „städtischen“ oder „ländlichen“ Typus erben will (§ 564). Der verwitwete Teil kann sich für die alte ungarische Lösung des Wittums oder für den Anspruch auf einen Miterbenanteil entscheiden. Ihm verbleibt im letzteren Fall auch die alte Wohnung und der Hausrat (§ 563). Nach der „alten“ Lösung wird er zwar nicht Erbe, da die Erbschaft den Abkömmlingen zufällt, jedoch behält er, grundsätzlich auf Lebenszeit, die Nutznießung am ganzen Nachlaß (§ 656).

Die andere alte Institution, deren gewandelte Form im Entwurf nach großen Debatten Aufnahme fand, ist die Erbschaft am angefallenen Vermögen, die der alten